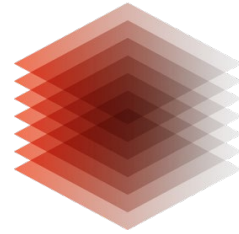

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Reform des Urheberrechts: Ein Überblick für Bibliotheken

Judith Ludwig
Bremen, 18. Juni 2021
Forum Bibliotheksrecht

Wichtigste Änderungen für Bibliotheken

1. Entfristung
2. Kollektive Lizenzen (Extended collective Licences)
3. Nicht verfügbare Werke
4. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke
5. Text- und Data Mining
6. ~~Urheberrechts-Diensteanbietergesetz (UrhDaG)~~
7. ~~Presseleistungsschutzrecht~~

1. Entfristung

§ 142 Evaluierung, Befristung

(1) Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

~~(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.~~

- **Evaluierung der Regelungen des Urheberrechtswissensgesellschaftsgesetzes durch die Bundesregierung zum 01.03.2022**

2. Kollektive Lizenzen (ECL) § 51 VGG ff.

Neu: Representative Verwertungsgesellschaften können unter den Voraussetzungen des § 51a VGG kollektive Lizenzen vergeben, die auch Werken von Außenstehenden (§ 7a VGG) umfassen.

Aber:

- Rechteinhaber können widersprechen
- Verwertungsgesellschaft trifft Informationspflicht

Ziel: Erleichterung der massenhaften Nutzung von Werken auf vertraglicher Basis, etwa für Digitalisierungsprojekte.

One-Stop-Shop: Representative Verwertungsgesellschaft

2. Kollektive Lizenzen (ECL) § 51 VGG ff.

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) § 51a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar,
3. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite
 - a) darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen,
 - b) über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Außenstehende,
 - c) über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen,
 - d) über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

3. Nicht verfügbare Werke § 52b VGG

- Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird,
 - **löst den Begriff „vergriffene Werke“ ab**
- Nicht Verfügbarkeit wird vermutet, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information auf EUIPO-Portal mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote zu ermitteln.
 - **Vertretbarer Aufwand, aber ohne Erfolg?**
- Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen auf EUIPO veröffentlicht wurden.
 - **Moving Wall von 30 Jahren**

3. Nicht verfügbare Werke § 52a VGG

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)

§ 52a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden nach § 52 ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken,
3. das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über
 - a) das betreffende Werk,
 - b) die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbereich,
 - c) das Recht des Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Satz 1 Nummer 5 bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zulässig.

(2) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

3. Nicht verfügbare Werke, § 61d UrhG

Neu: Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen.

➤ Gesetzliche Erlaubnis

Aber:

- Auffangregelung, nur anwendbar, wenn repräsentative Verwertungsgesellschaft fehlt, sonst gilt § 52 ff VGG
 - Nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und auf nicht-kommerziellen Internetseiten
 - Quellenangabe, § 63 Abs. 1,2 UrhG
 - Informationspflicht auf EUIPO-Portal, § 61d Abs.3 UrhG
 - Nur im Sitzland der Kulturerbeeinrichtung -> Deutschland
 - Rechteinhaber können widersprechen
- Die Nutzung ist nicht zu vergüten.**

4. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke, § 68 UrhG

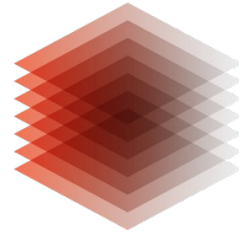
Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes (z.B. Gemälde, Skulpturen, Fotografien) genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr.

- **Erleichterung des Zugangs zu Reproduktionen von gemeinfreien Werken,**
- **Nutzer*innen können Reproduktionen visueller Werke frei nutzen und zum Beispiel im Internet veröffentlichen**

Weiterführende Links

- 1. FAQ zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts;**
abrufbar unter:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 2. Recht und Zugang (RuZ): Themenheft: DSM-Umsetzungsgesetz;**
abrufbar unter: www.ruz.nomos.de
- 3. Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Drucksache 19/27426);**
abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf>
- 4. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (Drucksache 19/29894)**
Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929894.pdf>

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

MEHR INFORMATIONEN

www.tib.eu

Kontaktdaten

Judith Ludwig

judith.ludwig@tib.eu